

# Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



**Arbeitskreis Zollernalb des  
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Burladingen  
Frau Mayer

72393 Burladingen

Absender dieses Schreibens:  
Geschäftsführung  
13. Dezember 2016

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:  
03.11.2016  
III/My/321.31

## **Gemeinsame Stellungnahme gem. § 63 BNatSchG der nach § 3 UmwRG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV**

2. punktuelle Änderung des FNP der Stadt Burladingen und Aufstellung des Bebauungsplans „Ski- und  
Bikepark Burladingen“

Frühzeitige Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Natur- und Umweltschutzverbände des Zollernalbkreises bedanken sich für die Möglichkeit, schon  
zum jetzigen Zeitpunkt Stellung zur vorgelegten Planung zu beziehen. Aus Gründen der Vereinfachung  
bzw. der Vermeidung von Wiederholungen äußern wir uns zu beiden Vorhaben zunächst auf einmal,  
ohne zwischen FNP und BP zu differenzieren.

In der Stellungnahme ans Landratsamt Zollernalbkreis vom 30.06.2015 monierten die Natur- und  
Umweltschutzverbände die Vorlage eines Gesamtkonzeptes, aus dem die gesamten Eingriffe in  
Landschaft und Naturhaushalt ersichtlich sind. Nur auf diese Weise hielten wir eine korrekte  
Gesamtbewertung und darauf aufbauend die Festsetzung eines (qualitativen und quantitativen)  
Naturschutzausgleichs für möglich.

Wir begrüßen es daher, dass die Stadt Burladingen durch die Erstellung eines erweiterten FNP und  
eines Bebauungsplans rechtliche Rahmenbedingungen für die bisher ungenehmigten Baumaßnahmen  
und Eingriffe in den Naturhaushalt schaffen will.

### **1. Vereinbarkeit mit Regionalplanerischen Vorgaben**

Die Planung dient laut Begründung Vorentwurf - zusätzlich zum bestehenden Skilift - der Etablierung  
einer ganzjährig genutzten Sportstätte (Radsportanlage) mit überörtlicher Funktion für Radsportler aus  
einem Umkreis bis 100 km, einschließlich Leistungssportlern. Sie soll als Gewerbebetrieb naturgemäß  
einen möglichst großen Benutzerkreis anziehen und hierfür auch eine vergrößerte, in den Unterlagen  
allerdings nicht näher beschriebene Gastronomie aufweisen.

- 2 -

In der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Vorentwurf Bebauungsplan wurden die für das Gebiet bzw. Teile hiervon einschlägigen Festsetzungen des Regionalplans dargestellt:

- Regionaler Grünzug,
- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (teilweise)
- Gebiet für Erholung
- Gebiet für Forstwirtschaft (teilweise).

Unerwähnt bleibt die Festsetzung "Gebiet für Bodenerhaltung".

Wir vergleichen mit den Festsetzungen im Regionalplan:

- a. *In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1) soll u.a. ein freier Zugang zur unbebauten Landschaft für eine siedlungsnaher Erholung gesichert werden.*

Innerhalb des Plangebiets ist für Lift und "Flowtrail" eine Sperre für die Allgemeinheit vorgesehen. Die Planung dient einer sportlichen Betätigung für einen weiten Umkreis.

- b. *In Vorranggebieten für Naturschutz (PS 3.2.1) ist die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sind in einem Biotopverbund zu schützen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit diesen Zielen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.*

Die Infrastrukturmaßnahmen wie Gebäude, Parkplätze wie auch die Anlegung und Nutzung der Strecken belasten den Naturhaushalt erheblich und bewirken eine unvermeidbare, nicht ausgleichbare Schädigung von Flora und Fauna.

- c. *Gebiete für Erholung (PS 3.2.6) dienen dem naturverträglichen landschaftsgebundenen Tourismus. Die landschaftliche Eigenart und Tragfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und auszubauen.*

Die landschaftsbezogene (Nah-)Erholung wird empfindlich gestört. Eine vom Rechtsbegriff "Erholung" umfasste "landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft" iSd § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst beispielsweise das Wandern, Joggen, Radfahren und Kanufahren, keinesfalls jedoch den Bau und Betrieb eines gewerblichen Bike-Parks.

Vor diesem Hintergrund ist die Wertung des Planungsbüros, das Vorhaben entspreche den Vorgaben dieses Plansatzes nicht nachvollziehbar.

- d. *In Gebieten für Bodenerhaltung (PS 3.2.2) hat eine Verdichtung zu unterbleiben und sind destabilisierende Eingriffe zu unterlassen.*

Die "Ertüchtigung" (?) des (ungenehmigt gebauten) Parkplatzes und die Schaffung eines weiteren Parkplatzes an der oberen Liftstation (vgl. Begründung Abschnitt 3, Erschließung) wie auch die Errichtung von Gebäuden und die Anlegung der "Strecken" stehen in nicht aufzulösendem Widerspruch zu diesen Zielen und Grundsätzen.

Im Hinblick auf den umfangreichen "Freiraumschutz" des Regionalplans für dieses Gebiet halten wir - wie schon das Landratsamt in seiner Versagung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.09.2015 ausgeführt hatte - die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, wenn nicht gar eine Änderung des Regionalplans, für vorgefährlich und unerlässlich.

Es ist für uns kaum vorstellbar, dass im Rahmen der weiteren Untersuchungen, Bewertungen und Festsetzungen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den aufgeführten Festlegungen der "Regionalen Freiraumstruktur" hergestellt werden kann.

## 2. Art der baulichen Nutzung nach BauNVO

Laut Begründung im Vorentwurf soll das Gebiet "weitgehend als öffentliche Grünfläche" ausgewiesen werden und für bauliche Anlagen (Gastronomie, Gerätehalle) ein kleines Baufenster ausgewiesen werden. Diese seien als Erweiterung der bestehenden Bebauung zu sehen.

Wir halten hingegen eine Darstellung des gesamten Plangebiets als Sondergebiet für sachgerecht, zumal der Bereich der Liftanlagen und des "Flowtrails" für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

## 3. Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Die Sportanlage soll laut Planunterlagen einen Benutzerkreis aus einem Radius von 100 km anziehen. Wir geben zu bedenken, dass in einer Entfernung von wenigen Kilometern bereits eine vergleichbare Einrichtung unter Zurückstellung erheblicher Bedenken genehmigt und eingerichtet worden ist. Mit ihr kann der vorhandene Bedarf für diese Art Freizeitsport befriedigt werden. Wir sehen hierin auch eine Missachtung des § 2 Abs. 2 BauGB (Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen).

## 4. Eingriffe in den Naturhaushalt, Umwelt-Auswirkungen

Nachdem von Seiten der Planer zwar einerseits bereits eine Bewertung stattgefunden hat, uns andererseits seither jedoch noch keine entsprechenden Detail-Untersuchungsergebnisse vorgelegt wurden, sind wir interessiert zu erfahren, in welcher Form das Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Natur geprüft wurde.

Vorsorglich regen wir jedoch an zu prüfen,

- a. ob und in welchem Umfang ein Konflikt mit dem in diesem Bereich eingetragenen Wildtierkorridor besteht. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Luchs in den vergangenen Monaten häufig im Killertal und den angrenzenden Gebieten festgestellt wurde, wäre es fatal, wenn durch die Intensivierung der Freizeitaktivitäten in einem für wandernde Wildtiere ausgewiesenen Gebiet der Luchs oder andere Arten unwiederbringlich vergrämt würden.
- b. ob und in welchem Umfang der Neuntöter (streng geschützte Art der Roten Liste), der 2015 im unmittelbar an das „Skihäusle“ angrenzenden Heckenzug genistet hat, durch die Intensivierung am Brüten gehindert würde – unabhängig davon, dass dieser Teil der Hecke aus unerfindlichen Gründen im Gegensatz zu der im Gewann „Feldstaig“ anschließenden Hecke nicht in der Biotopkartierung erfasst ist.
- c. ob und in welchem Umfang die Mähwiesen der Umgebung bei der aktuellen Kartierung vergessen wurden. Aus Sicht des interessierten Laien sind auch hier Zeigerpflanzen in ausreichendem Umfang vorhanden.
- d. ob und in welchem Umfang der aus Sicht der Verbände illegal angelegte Parkplatz bei der Berechnung des Naturschutzausgleichs berücksichtigt wird und ob ggf. eine Nachgenehmigung erforderlich ist.

Es ist kritisch anzumerken, dass in den Unterlagen auch noch keinerlei Informationen über die zulässige Größe und Art der Bebauung bekannt sind. Ebenso fehlen Angaben zur Gastronomie und zu den Parkplätzen, die aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt bereits möglich wären und vorgelegt werden sollten.

## Zusammenfassung

Aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände ist das Vorhaben im Gesamtzusammenhang nicht ausreichend begründet und die zu erwartenden Eingriffe durch das Vorhaben stehen damit u.E. nicht im Einklang mit der Regionalplanung. Solange nach wie vor der Eindruck nicht entkräftet werden kann, es solle gewissermaßen vor allem aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen des privaten Skilift- und "Lifhäusle"-Betreibers eine ganz erhebliche Intensivierung und Vergrößerung des bisherigen Betriebs entgegen den (auf der Grundlage regionalplanerischer Untersuchungen erfolgten) Festsetzungen eines "besonderen Freiraumschutzes" für dieses Gebiet ein Einzelvorhaben durchgesetzt werden, wird eine Zustimmung der Verbände nicht zu erreichen sein. Erst nach Durchführung der aus unserer Sicht erforderlichen Verfahren beim Regionalverband und der Vorlage einer Gesamtschau der Eingriffe und Auswirkungen mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen können diese Bedenken ggf. zerstreut werden.

Wir bitten daher auch um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:  
Gert Rominger, Kornbühlstraße 12,  
72379 Hechingen, Tel. 07471-16103